

- achtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
 3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
 4. Gewässer zu schaffen oder den Grundwasserstand zu verändern;
 5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
 6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
 7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
 8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten oder dort zu reiten;
 9. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
 10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
 11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
 12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubereiten oder deren Nutzung zu ändern;
 13. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden, Dünger oder Silagen zu lagern;
 14. Hunde frei laufen zu lassen;
 15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die Grünlandnutzung jedoch unter den in § 3 Nr. 12 und 13 genannten Einschränkungen;
2. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild, Waschbären, Füchse und Kaninchen sowie die Instandsetzung und Unterhaltung von bestehenden Jagdeinrichtungen;
3. Maßnahmen zur Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung vorhandener Versorgungsanlagen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. folgende Maßnahmen im Wald:
 - a) die Nutzung der Nadelwaldbestände sowie waldbauliche Maßnahmen zur Erhaltung, zum Aufbau und zur Sicherung eines standortgemäßen Laubmischwaldes,
 - b) waldbauliche Maßnahmen zur Gestaltung und Strukturierung der Waldränder,
 jedoch unter den in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkungen;
5. die Entnahme von Grundwasser im Rahmen der erteilten Wasserrechte.

§ 5

Von den Verboten des § 3 kann im Rahmen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. entgegen § 3 Nr. 4 Gewässer schafft oder den Grundwasserstand verändert;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;

6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt oder ihre Brut- und Wohnstätte fortnimmt oder beschädigt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt oder dort reitet;
9. entgegen § 3 Nr. 9 lagert, zeltet, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder deren Nutzung ändert;
13. entgegen § 3 Nr. 13 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet, Dünger oder Silagen lagert;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Hunde frei laufen läßt;
15. entgegen § 3 Nr. 15 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 6. Dezember 1993

Regierungspräsidium Kassel
gez. Friedrich
Regierungspräsidentin

StAnz. 51/1993 S. 3161

1220

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kahle Haardt bei Scheid am Edersee“ vom 6. Dezember 1993

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

- (1) Die Steilhänge der Kahlen Haardt am nordwestlichen Ufer der Halbinsel Scheid am Edersee werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 4 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet liegt in der Gemarkung Nieder-Werbe der Stadt Waldeck im Landkreis Waldeck-Frankenberg. Es hat eine Größe von 25,0 ha.
- (3) Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000.
- (4) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.
- (5) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die an seltenen Tier- und Pflanzenarten reichen, naturnahen Traubeneichen- und Krüppelwälder in südwestexponierter Steilhanglage zu schützen und durch geeignete Pflegemaßnahmen — insbesondere die sukzessive Rücknahme standortfremder Nadelhölzer — weiter zu entwickeln.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung in der Fassung vom 20. Juli 1990 (GVBl. I S. 476, 566), zuletzt geändert am 1. April 1992 (GVBl. I S. 126), herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unge-

achtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;

2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen oder den Grundwasserstand zu verändern;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der gekennzeichneten Wege zu betreten oder dort zu reiten;
9. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Hunde frei laufen zu lassen;
13. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
14. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. folgende Maßnahme im Wald:
der Auszug der Nadelhölzer sowie weitere waldbauliche Maßnahmen zur Erhaltung und zur Sicherung der naturnahen Trocken- und Hangwälder jedoch unter den in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkungen;
2. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild sowie die Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden Jagdeinrichtungen;
3. Maßnahmen zur Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung vorhandener Versorgungsanlagen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

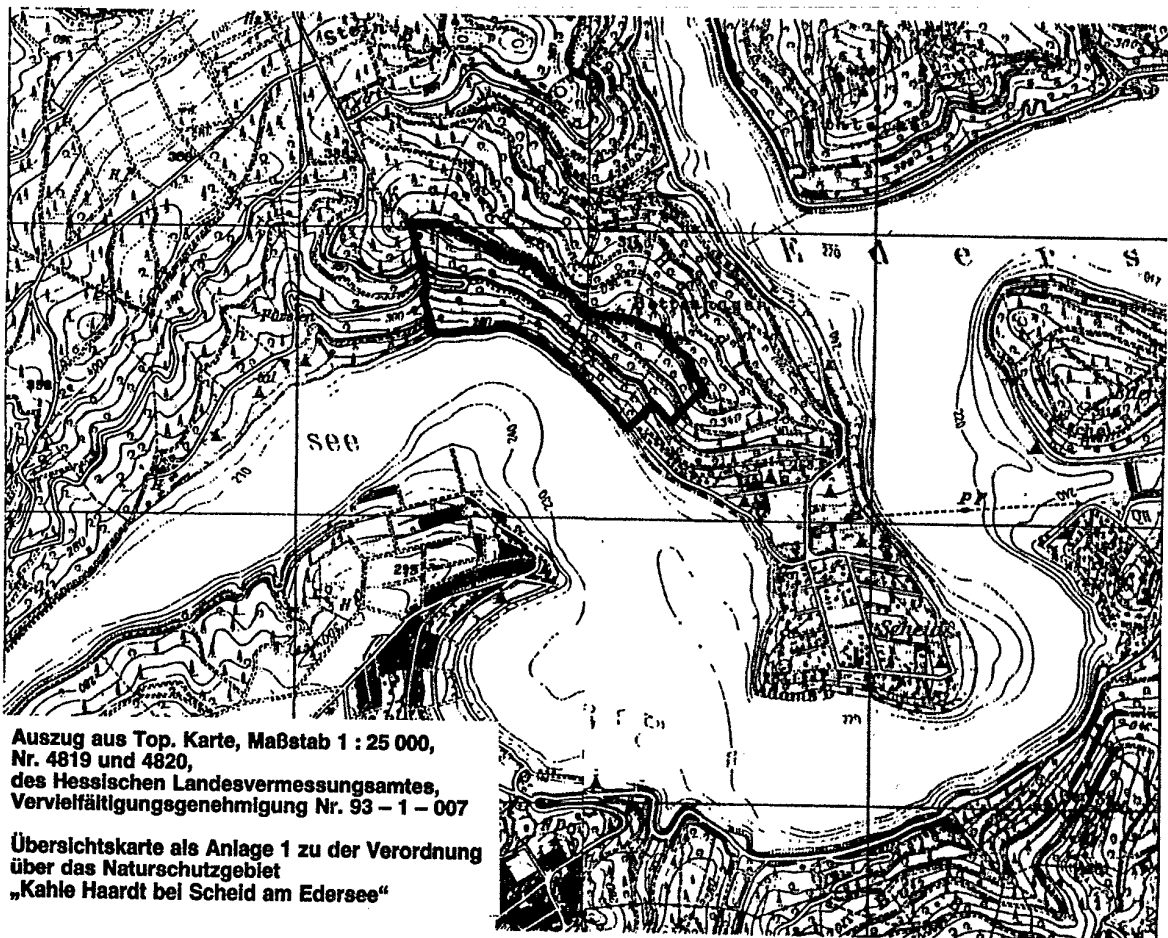
§ 5

Von den Verboten des § 3 kann im Rahmen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

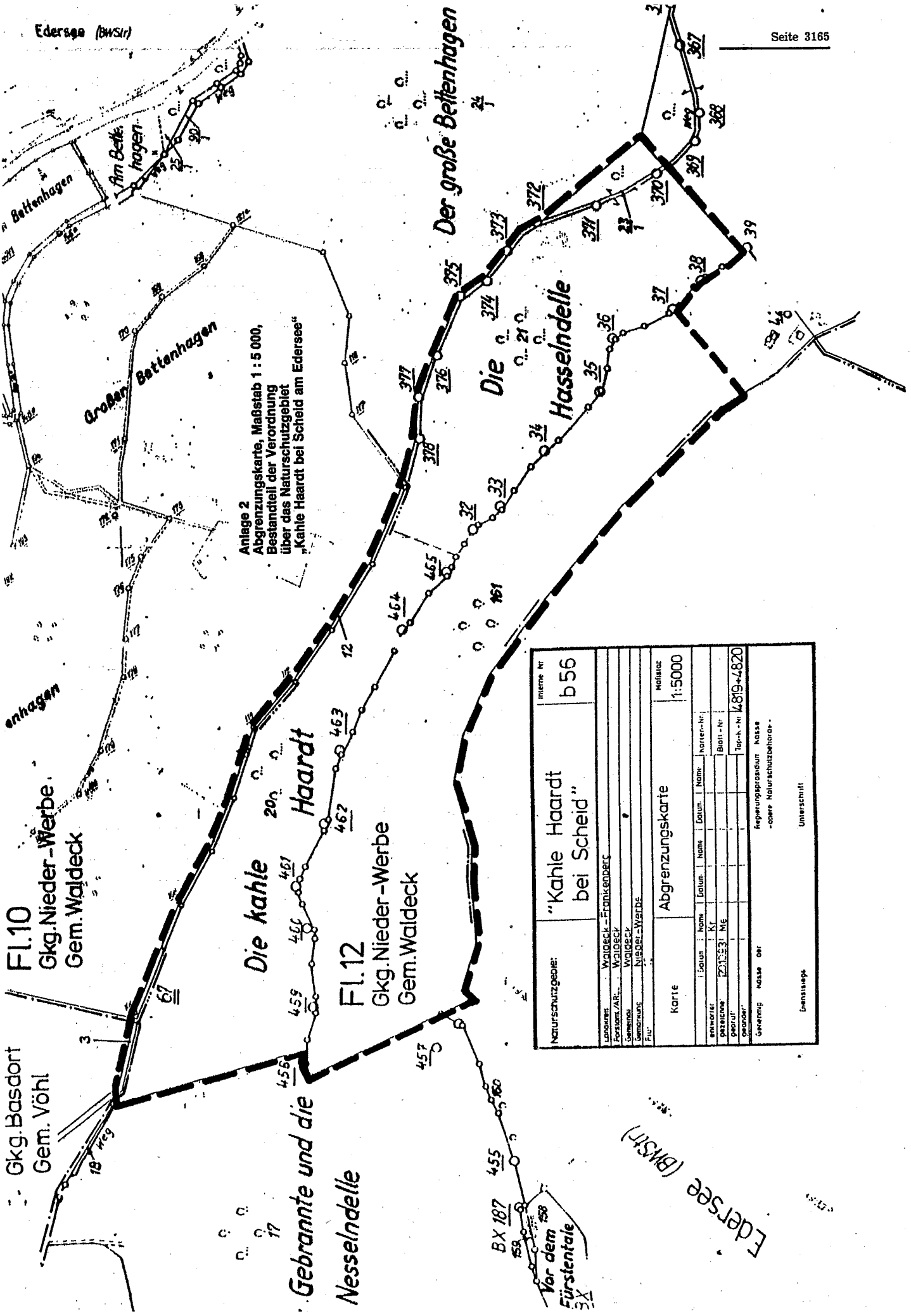
Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. entgegen § 3 Nr. 4 Gewässer schafft oder den Grundwasserstand verändert;



Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000,
Nr. 4819 und 4820,
des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 93 - 1 - 007

Übersichtskarte als Anlage 1 zu der Verordnung
über das Naturschutzgebiet
„Kahle Haardt bei Scheid am Edersee“



Anlage 2
 Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000,
 Bestandteil der Verordnung
 über das Naturschutzgebiet
 "Kahle Haardt bei Scheid am Edersee"

Naturschutzgebiet:	"Kahle Haardt bei Scheid"		Interne Nr.	b 56
Landschaft:	Waldeck - Frankendels			
Forstamt/AR:	Waldeck			
Gemeinde:	Nieder-Waldeck			
Flur:				
Karte:	Abgrenzungskarte		Maßstab:	1:5000
Entwurf:	Name:	Entwurf:	Name:	Korrektur-Nr.:
Datierung:	20.12.53	M.E.		
gezeichnet:			Blatt-Nr.:	
Genehmigt:			Top.-Nr.:	4819+4820
Genehmigt durch:				Regierungspräsidium Kassel
				-obere Naturschutzbehörde-
Übersicht:				Unterschrift:

Edersee (BWSr)

5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt oder ihre Brut-, und Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt oder dort reitet;
9. entgegen § 3 Nr. 9 lagert, zeltet, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Hunde frei laufen läßt;
13. entgegen § 3 Nr. 13 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet;
14. entgegen § 3 Nr. 14 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
Kassel, 6. Dezember 1993

Regierungspräsidium Kassel
gez. Friedrich
Regierungspräsidentin
StAnz. 51/1993 S. 3163

1221

Prüfungstermin für die Abschlußprüfung „Forstwirtschaftsmeister“

Die 14. Forstwirtschaftsmeisterprüfung im Land Hessen findet während der Zeit vom **14. Februar bis 11. März 1994** im Versuchs- und Lehrbetrieb für Waldarbeit und Forsttechnik beim Hessischen Forstamt Lampertheim statt.

Zu dieser Prüfung werden vorrangig Forstwirte zugelassen, die an den Vorbereitungslehrgängen zur Meisterprüfung teilgenommen haben.

Gemäß § 5 der Prüfungsordnung für die Durchführung von Meisterprüfungen in der Forstwirtschaft (StAnz. 1993 S. 672) ist zur Meisterprüfung zuzulassen, wer eine Abschlußprüfung in einem landwirtschaftlichen Ausbildungsberuf bestanden hat und danach eine mindestens dreijährige Tätigkeit in der Forstwirtschaft nachweisen kann.

Obwohl die Teilnahme an den Vorbereitungslehrgängen auf die Forstwirtschaftsmeisterprüfung keine rechtliche Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist, dürfte jedoch die Teilnahme an einem solchen Lehrgang Voraussetzung für das Bestehen der Prüfung sein.

Die Anträge auf Zulassungen zu dem o. a. Prüfungslehrgang sind spätestens bis zum **15. Januar 1994** bei der Zuständigen Stelle, Wilhelmshöher Allee 157—159, 34112 Kassel, zu stellen. Die Teilnehmer, die an den bisherigen Lehrgängen teilgenommen haben, werden automatisch von der Zuständigen Stelle angeschrieben.

Gemäß § 9 der o. a. Prüfungsordnung hat die Anmeldung zur Prüfung schriftlich, auf den von der Zuständigen Stelle vorgesehenen Vordrucken, unter Beachtung der Anmeldefrist, durch den Prüfungsbewerber zu erfolgen.

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) Nachweis einer Abschlußprüfung in einem landwirtschaftlichen Ausbildungsberuf,
- b) Nachweis über die anschließende praktische Tätigkeit in einem Forstbetrieb,
- c) Nachweise über den Besuch von fachlichen Lehrgängen,
- d) Lebenslauf — tabellarisch —,
- e) Erklärung, daß die Prüfung zum Forstwirtschaftsmeister noch nicht abgelegt wurde, oder — im Falle einer Wiederholungsprüfung — wann und bei welcher Stelle diese Prüfung nicht bestanden wurde,
- f) in Ausnahmefällen gemäß § 8 Abs. 2 entsprechende Unterlagen.

Kassel, 26. November 1993

Regierungspräsidium Kassel
— Zuständige Stelle
für den Ausbildungsberuf Forstwirt —
StAnz. 51/1993 S. 3166

1222

HESSISCHER VERWALTUNGSSCHULVERBAND

Fortbildungsseminare des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Darmstadt

Der Hessische Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Darmstadt — führt nachfolgend aufgeführtes Fortbildungsseminar durch.

Namentliche Anmeldungen bitten wir über die Dienststelle an das Verwaltungsseminar Darmstadt, Kiesstraße 5—15, 64283 Darmstadt, zu richten.

Die Teilnahmegebühren betragen für Mitglieder des Verbandes 1 533,— DM, für Nichtmitglieder 1 911,— DM; eventuelle Änderungen durch die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1994 bleiben vorbehalten.

Darmstadt, 29. November 1993

Hessischer Verwaltungsschulverband
Verwaltungsseminar Darmstadt
StAnz. 51/1993 S. 3166

- | | |
|-----------------|--|
| Thema: | Sonderlehrgang zur Ausbildung von Hilfspolizeibeamtinnen/-beamten — FS 830 |
| Stoffplan: | Staatsbürgerliche Bildung
Aufgaben und Befugnisse der Gefahrenabwehr
Aufgaben und Befugnisse bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten
Polizeidienstkunde
Angewandte Psychologie
Verkehrskunde
Umweltschutz |
| Zeitplan: | Der Lehrgang umfaßt 210 Unterrichtsstunden und wird jeweils von 8.15 bis 13.15 Uhr durchgeführt. |
| Lehrgangsdauer: | 21. Januar bis 16. März 1994
(vom 14. bis 16. Februar kein Unterricht) |
| Dozenten: | verschiedene nebenamtliche Dozenten des Verwaltungsseminars Darmstadt |